Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: UE250403-O/U/JST

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. D. Oehninger, Präsident, lic. iur. B. Stiefel und Oberrichterin lic. iur. C. Gerwig sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. U. Siegl

Beschluss vom 12. Juni 2026

in Sachen

A._____,
Beschwerdeführerin

vertreten durch Inhaberin der elterlichen Sorge B._____

gegen

1. **unbekannte Täterschaft**,
2. **Staatsanwaltschaft See/Oberland**,

Beschwerdegegnerinnen

betreffend **Nichtanhandnahme**

Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 24. September 2025

Erwägungen:

I.

1. B._____ erstattete am 8. April 2025 für ihre Tochter A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) mündlich bei der Kantonspolizei Zürich, Polizeiposten Stäfa, Strafanzeige gegen eine unbekannte Täterschaft (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) wegen fahrlässiger Körperverletzung. Hintergrund bildete die der Beschwerdeführerin am 25. Februar 2025 im Rahmen der Zwei-Monatsuntersuchung in der Arztpraxis des Spitals C._____ von einer Ärztin oder ihrer medizinischen Praxisassistentin verabreichte Impfung. Dabei soll der Beschwerdeführerin fälschlicherweise der Pneumokokken-Impfstoff «Prevenar 20» verabreicht worden sein. Dieser sei nicht für Säuglinge zugelassen, sondern für Erwachsene ab 65 Jahren. Für Säuglinge sei nebst einem anderen Impfstoff nur der Impfstoff «Prevenar 13» zugelassen. In der Folge rapportierte die Kantonspolizei Zürich wegen fahrlässiger Körperverletzung (Urk. 11/1). Mit Verfügung vom 24. September 2025 (nachfolgend: angefochtene Verfügung) nahm die Staatsanwaltschaft See/Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) die Strafuntersuchung nicht an die Hand (Urk. 11/8 = Urk. 3).

2. Gegen diese ihr am 26. September 2025 zugestellte Verfügung (Urk. 11/9) liess die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 2. Oktober 2025 fristgerecht Beschwerde erheben und folgende Anträge stellen:

> «1. Es sei die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 24. September 2025 vollumfänglich aufzuheben.
>
> 2. Es sei der Beschwerdeführerin eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.
>
> 3. Unter o/e Kostenfolge.»

3. Mit Verfügung vom 8. Oktober 2025 wurde der Beschwerdeführerin aufgegeben, eine Prozesskaution in der Höhe von einstweilen CHF 1'800.– zu leisten (Urk. 5). Dieser Aufforderung kam sie innert Frist nach (Urk. 8). Daraufhin wurde der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 22. Oktober 2025 Frist zur Stellung-

nahme angesetzt (Urk. 9). Die Staatsanwaltschaft reichte aufforderungsgemäss die Akten in elektronischer Form ein (Urk. 11). Mit Eingabe vom 27. Oktober 2025 beantragte sie die Abweisung der Beschwerde und verzichtete zugleich (unter Verweis auf die Begründung der angefochtenen Verfügung) auf Stellungnahme (Urk. 13).

4. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Auf die Vorbringen der Parteien ist, soweit für den Entscheid notwendig, in den nachfolgenden Erwägungen einzugehen.

5. Infolge mehrwöchiger Abwesenheit eines Mitglieds des Spruchkörpers ergeht dieser Beschluss in Anwendung des strafprozessualen Beschleunigungsgebots teilweise in anderer Besetzung als den Parteien angekündigt wurde (Urk. 5).

II.

1. Angefochten ist eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde an das Obergericht zulässig (Art. 310 Abs. 2 i. V. m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO sowie § 49 GOG). Die Eintretensvoraussetzungen geben keinen Anlass zu Bemerkungen. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.

2.1. Gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Sie eröffnet demgegenüber eine Strafuntersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Die Frage, ob ein Strafverfahren über eine Nichtanhandnahme erledigt werden kann, beurteilt sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz «in dubio pro duriore» (Art. 5 Abs. 1 BV sowie Art. 2 Abs. 1 StPO i. V. m. Art. 319 Abs. 1 StPO und Art. 324 Abs. 1 StPO). Danach darf eine Nichtanhandnahme durch die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a

StPO nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen. Im Zweifelsfall, wenn die Gründe der Nichtanhandnahme nicht mit absoluter Sicherheit gegeben sind, ist das Verfahren zu eröffnen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1085/2018 vom 20. Februar 2019 E. 4.1 m. H.). Strafverfolgungsbehörde und Beschwerdeinstanz verfügen in diesem Rahmen über ein Ermessen (Urteil des Bundesgerichts 6B_833/2019 vom 10. September 2019 E. 2.4.2 m. H.).

2.2. Eine Nichtanhandnahmeverfügung kann auch bei Fehlen eines zureichenden Verdachts erlassen werden. Die fraglichen Tatbestände können als eindeutig nicht erfüllt erachtet werden, wenn gar nie ein Verdacht hätte geschöpft werden dürfen oder der zu Beginn der Strafverfolgung vorhandene Anfangsverdacht sich vollständig entkräftet hat. Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosse Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteile des Bundesgerichts 6B_830/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.4; 6B_455/2015 vom 26. Oktober 2015 E. 4.1; 6B_897/2015 vom 7. März 2016 E. 2.1; je m. H.).

3.

3.1. Die Staatsanwaltschaft begründete die Nichtanhandnahme dieser Strafuntersuchung im Wesentlichen damit, es werde nicht geltend gemacht, der Beschwerdeführerin habe durch die Impfung eine zumindest vorübergehende Verschlechterung der körperlichen Leistungsfähigkeit oder des Wohlbefindens gedroht bzw. habe die Vertreterin der Beschwerdeführerin nicht dargelegt, inwiefern diese an Körper oder Gesundheit effektiv geschädigt worden sei, weshalb bereits in objektiver Hinsicht das Vorliegen einer Körperverletzung verneint werden könne. Und auch in subjektiver Hinsicht habe die Fachperson, die der Beschwerdeführerin den Impfstoff «Prevenar 20» verabreicht habe, nicht damit rechnen oder davon ausgehen müssen, dass die Verabreichung des Impfstoffs die Beschwerdeführerin an Körper oder Gesundheit schädigten könnte (Urk. 3 E. 3 f.).

Im Rahmen von Art. 26 HMG könne die medizinische Fachperson frei entscheiden, welches Arzneimittel sie im konkreten Fall verschreiben wolle. Ein zugelas-

senes Arzneimittel könne bei Bedarf auch ausserhalb seiner Zulassung eingesetzt werden. Dieser sogenannte Off-Label-Use von Arzneimitteln sei unter Beachtung der allgemeinen heilmittelrechtlichen Sorgfaltspflichten grundsätzlich zulässig. Der der Beschwerdeführerin verabreichte Impfstoff «Prevenar 20» enthalte gemäss Auskunft des Bundesamts für Gesundheit, Abteilung übertragbare Krankheiten (nachfolgend: BAG), vom 19. Juni 2025 im Wesentlichen dieselben Inhaltsstoffe sowie dasselbe Sicherheitsprofil wie «Prevenar 13» und schütze zusätzlich vor sieben weiteren Pneumokokken-Serotypen. Der Impfstoff sei ebenfalls für Kinder entwickelt worden und (unter anderem) zum Beispiel in Deutschland für Säuglinge ab sechs Wochen zugelassen. Die Verabreichung von «Prevenar 20» anstelle von «Prevenar 13» liege gemäss Art. 26 Abs. 1 HMG im Ermessen der anwendenden Fachperson, auch wenn der Impfstoff in der Schweiz noch nicht für Säuglinge zugelassen sei. Es sei in diesem Sinne von einem zulässigen Off-Label-Use die Rede. Die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Untersuchung seien damit nicht gegeben (Urk. 3 E. 5 ff.).

3.2. Dagegen liess die Beschwerdeführerin zusammengefasst vorbringen, ärztliche Eingriffe erfüllten, selbst wenn sie medizinisch indiziert seien und lege artis durchgeführt worden seien, insoweit den objektiven Tatbestand der Körperverletzung, als sie entweder in die Körpersubstanz eingriffen oder zumindest vorübergehend die körperliche Leistungsfähigkeit oder das Wohlbefinden des Patienten beeinflussen oder verschlechtern könnten. Die ärztliche Behandlung habe darin bestanden, dass ihr ein medizinisch nicht für Säuglinge zugelassener Impfstoff verabreicht worden sei. Der objektive Tatbestand der Körperverletzung sei erfüllt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts sei ein ärztlicher Eingriff rechtswidrig, sofern er nicht gerechtfertigt sei. Wichtigster Rechtfertigungsgrund sei die Einwilligung des Patienten, welcher ausreichend über den beabsichtigten Eingriff aufgeklärt werden müsse. Der Impfstoff «Prevenar 20» sei ihr ohne vorgängige Aufklärung und ohne Information darüber, weshalb von der zugelassenen Indikation abgewichen werde, verabreicht worden. Dabei sei der in der Schweiz für Säuglinge zugelassene Pneumokokken-Impfstoff «Prevenar 13» ohne Weiteres verfügbar gewesen. Dieser Umstand lasse darauf schliessen, dass die be-

schuldigte Ärztin ihrer ärztlichen Sorgfaltspflicht nicht ausreichend nachgekommen sei und in fahrlässiger Weise die Impfstoffe vertauscht habe.

Auch die Ausführungen der Staatsanwaltschaft über den Off-Label-Use vermöchten an der Tatsache nichts zu ändern, dass keine rechtfertigende Einwilligung für die Verabreichung eines für Erwachsene zugelassenen Impfstoffes an einen zwei Monate alten Säugling vorgelegen habe. Auch bei einem Off-Label-Use hätten sich die Ärzte an die anerkannten Regeln der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaften zu halten. Dies schliesse insbesondere auch die vorgängige Einholung einer aufgeklärten und informierten Einwilligung mit ein (Urk. 2).

4.

4.1. Eine einfache Körperverletzung begeht, wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt. «In anderer Weise» schädigt der Täter jemanden an Körper oder Gesundheit, wenn die Verletzung weder die Voraussetzungen der schweren Körperverletzung (Art. 122 StGB) noch diejenigen der Tätlichkeiten (Art. 126 StGB) erfüllt.

4.2. Jede ärztliche, die körperliche Integrität berührende Behandlung erfüllt, auch wenn sie medizinisch indiziert und kunstgerecht durchgeführt wurde, den objektiven Tatbestand einer Körperverletzung (BGE 99 IV 208 E. 3 = Pra 63 (1974) Nr. 95, bestätigt in: BGE 124 IV 258 E. 2 sowie Urteil des Bundesgerichts 4P.9/2002 vom 19. März 2002 E. 2c; vgl. JÄGER/SCHWEITER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Arzthaftpflicht- und Arztstrafrecht, 3. Aufl. 2012, S. 183 ff.). Die Verabreichung einer Impfdosis und damit das Zuführen eines Fremdstoffes in den Körper stellt einen Eingriff in die körperliche Integrität dar (vgl. BGE 99 IV 208 E. 4; vgl. zudem HUG, Einwilligung in die Impfung – wenn sich Eltern und Kind nicht einig sind, Zürich 2015, Rz 32 ff.). Die Impfung erfüllt regelmässig den Tatbestand der Körperverletzung (AEBI-MÜLLER ET AL., Arztrecht, 2. Auflage 2024, N 1102). Als Rechtfertigung dient mit Ausnahme von Fällen des Impfzwangs die Einwilligung der geschädigten Person, was voraussetzt, dass die einwilligende Person zuvor über den Eingriff aufgeklärt worden ist. Der Umfang der Eingriffsaufklärung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Als Grundregel gilt, dass der Patient über Art und Risiken der in Aussicht genommenen Behandlungsmethode in einem

Umfang aufzuklären ist, dass er seine Einwilligung in Kenntnis der Sachlage geben kann. Eine Aufklärung darf nur dann unterbleiben, wenn es sich um alltägliche Massnahmen handelt, die keine besondere Gefahr und keine endgültige oder länger dauernde Beeinträchtigung der körperlichen Integrität mit sich bringen. Die Impfstelle hat solchermassen nur allfällige erhebliche Risiken in geeigneter Weise dem Patienten oder seinem gesetzlichen Vertreter darzulegen. Die Aufklärungspflicht umfasst hierbei nicht nur übliche, sondern auch seltene Risiken, sofern diese bekannt sind und schwerwiegende Folgen haben können (LANDOLT, Grundlagen des Impfrechts, Unter besonderer Berücksichtigung der Haftung für Infektionsschäden, in: AJP 2004 S. 284 f.; vgl. auch HUG, a. a. O., Rz 119 ff.).

4.3. Art. 125 StGB stellt die fahrlässige Körperverletzung unter Strafe. Fahrlässig handelt, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt (Art. 12 Abs. 3 erster Satz StGB). Ein Schuldspruch wegen fahrlässiger Körperverletzung setzt voraus, dass der Täter den Erfolg durch Verletzung einer Sorgfaltspflicht verursacht hat. Sorgfaltswidrig ist die Handlungsweise, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat. Erforderlich ist zudem, dass der Taterfolg vermeidbar war. Dies ist der Fall, wenn er nach einem hypothetischen Kausalverlauf bei pflichtgemässem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Für die Zurechnung des Erfolgs genügt, dass das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs bildete (BGE 135 IV 56 E. 2.1 m. w. H.).

4.4. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts richten sich die Sorgfaltspflichten des Arztes im Allgemeinen nach den Umständen des Einzelfalles, namentlich nach der Art des Eingriffs oder der Behandlung, den damit verbundenen Risiken, dem Beurteilungs- und Bewertungsspielraum, der dem Arzt zusteht, sowie den Mitteln und der Dringlichkeit der medizinischen Massnahme. Die zivilrechtliche Haftung des Arztes beschränkt sich dabei nicht auf grobe Verstösse gegen die Regeln der ärztlichen Kunst. Vielmehr hat er Kranke stets fachgerecht zu

behandeln, zum Schutze ihres Lebens oder ihrer Gesundheit insbesondere die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt zu beachten, grundsätzlich folglich für jede Pflichtverletzung einzustehen. Dies gilt im selben Masse für die Bestimmung der Sorgfaltspflicht in strafrechtlicher Hinsicht. Der Begriff der Pflichtverletzung darf jedoch nicht so verstanden werden, dass darunter jede Massnahme oder Unterlassung fällt, welche aus nachträglicher Betrachtungsweise den Schaden bewirkt oder vermieden hätte. Der Arzt hat im Allgemeinen nicht für jene Gefahren und Risiken einzustehen, die immanent mit jeder ärztlichen Handlung und auch mit der Krankheit an sich verbunden sind. Zudem steht dem Arzt sowohl in der Diagnose wie auch in der Bestimmung therapeutischer oder anderer Massnahmen nach dem objektiven Wissensstand oftmals ein Entscheidungsspielraum zu, welcher eine Auswahl unter verschiedenen in Betracht fallenden Möglichkeiten zulässt. Der Arzt verletzt seine Pflichten nur dort, wo er eine Diagnose stellt bzw. eine Therapie oder ein sonstiges Vorgehen wählt, das nach dem allgemeinen fachlichen Wissensstand nicht mehr als vertretbar und daher den objektivierten Anforderungen der ärztlichen Kunst nicht genügt (vgl. zum Ganzen BGE 134 IV 175 E. 3.2; 130 IV 7 E. 3.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_229/2018 vom 25. Juni 2018 E. 3.1; je m. w. H.).

5.

5.1. Ob sich der Sachverhalt tatsächlich so wie von der Vertreterin der Beschwerdeführerin geschildert zugetragen hat (vgl. Urk. 11/1), lässt sich anhand der vorliegenden Untersuchungsakten nicht erstellen. Es liegt weder ein Impfausweis im Recht, der die Impfung der Beschwerdeführerin mit «Prevenar 20» bestätigt noch wurden weitere Beteiligte zum Sachverhalt befragt (vgl. Urk. 11; insbes. Urk. 11/1 S. 3). Die Staatsanwaltschaft hat die Nichtanhandnahme in erster Linie mit rechtlichen Überlegungen begründet. Da die Beschwerde – wie den nachfolgenden Erwägungen zu entnehmen ist – ohnehin abzuweisen ist, kann im Beschwerdeverfahren vom vorgeworfenen Sachverhalt ausgegangen werden.

5.2. Vor dem Hintergrund der obigen Erwägungen (E. II.4.2) ist klar, dass eine Impfung den objektiven Tatbestand der einfachen Körperverletzung erfüllt, auch wenn sie nicht zu einer Verschlechterung der körperlichen Leistungsfähigkeit oder

des Wohlbefindens bzw. einer effektiven Schädigung an Körper oder Gesundheit führt. Die Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung kann folglich – entgegen den Ausführungen der Staatsanwaltschaft – nicht mit der Begründung erfolgen, die Beschwerdeführerin lasse keine solchen Auswirkungen der Impfung geltend machen.

5.3. Aus der dem Polizeirapport beiliegenden Korrespondenz mit der Kommission für Impffragen ergibt sich, dass am 25. Februar 2025 für die Impfung von Säuglingen gegen Pneumokokken die Impfstoffe «Prevenar 13» und «Vaxneuvance» zugelassen waren (Urk. 11/2). «Prevenar 20» war demnach zu diesem Zeitpunkt in der Schweiz für die Impfung von Säuglingen nicht zugelassen.

Wird – wie vorliegend – ein Arzneimittel ausserhalb der von den zuständigen Behörden genehmigten Verwendung gemäss den Informationen für medizinisches Fachpersonal bei einer anderen als der vorgesehenen Patientengruppe angewendet, spricht man von einer so genannten Off-Label-Nutzung. Eine solche ist – wie die Staatsanwaltschaft korrekt ausführt – bei Beachtung der allgemeinen heilmittelgesetzlichen Sorgfaltspflichten gemäss Art. 3 und 26 HMG grundsätzlich zulässig. Die Verantwortung für die Off-Label-Nutzung liegt beim behandelnden Arzt. Im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht muss der Arzt den Patienten über die Off-Label-Nutzung informieren und die Zustimmung des Patienten einholen (vgl. zum Ganzen BGE 134 IV 175 E. 4.1 f.; Hinweise zum Off-Label-Use von swissmedic auf https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/news/coronavirus-covid-19/off-label-use.html, besucht am 5. Mai 2026).

Gemäss Darstellung der Beschwerdeführerin bezog sich ihre Einwilligung auf eine Impfung mit «Prevenar 13» (vgl. Urk. 2 S. 2). Auch wenn laut Auskunft des BAG vom 19. Juni 2025 «Prevenar 20» die gleichen Inhaltsstoffe wie «Prevenar 13» enthält und ebenfalls für Kinder entwickelt wurde (vgl. Urk. 11/4), hätte die Beschwerdegegnerin gemäss den vorgängigen Erwägungen die Beschwerdeführerin über die fehlende Zulassung des verwendeten Präparats für Säuglinge und Kinder in der Schweiz, die Gründe, die für seine Verwendung sprechen und die vorhandenen zugelassenen Alternativen («Prevenar 13», «Vaxneuvance») informieren müssen. Geht man von der Sachverhaltsschilderung der Beschwerdeführerin

aus, so wurde sie weder darüber informiert, dass «Prevenar 20» in der Schweiz für Säuglinge und Kinder nicht zugelassen ist noch erhielt sie die für eine Off-Label-Nutzung erforderlichen weiteren Erläuterungen (vgl. Urk. 2 S. 2). Eine informierte Einwilligung in die Verabreichung von «Prevenar 20» lag damit nicht vor. Entgegen den Erwägungen der Staatsanwaltschaft kann – immer ausgehend von der durch die Beschwerdeführerin behaupteten Sachlage – nicht von einer zulässigen Off-Label-Nutzung ausgegangen werden.

5.4. Laut den Vorbringen der Beschwerdeführerin beruht die Verabreichung von «Prevenar 20» durch die Beschwerdegegnerin auf einem Versehen. Dabei soll letztere die Impfstoffe in fahrlässiger Weise vertauscht haben (Urk. 2 S. 2). Folgt man dieser Darstellung, befand sich die Beschwerdegegnerin bei der fraglichen Impfung in einem Irrtum über die Identität des Tatmittels – sie glaubte, «Prevenar 13» in der Hand zu halten. Es handelt sich um einen Irrtum über einen tatsächlichen Umstand im Sine von Art. 13 Abs. 1 StGB. Damit entfällt der Vorsatz, die Strafbarkeit wegen vorsätzlicher einfacher Körperverletzung scheidet aus. Nach Art. 13 Abs. 2 StGB bleibt die Strafbarkeit wegen Fahrlässigkeit vorbehalten, sofern der Irrtum auf einer Sorgfaltspflichtverletzung beruht.

5.5. Zu den elementaren Sorgfaltspflichten bei der Verabreichung von Impfstoffen gehört die Kontrolle der Präparatidentität unmittelbar vor der Applikation. Das medizinische Fachpersonal hat alle zumutbaren Abklärungsmöglichkeiten zu nutzen, um Verwechslungen auszuschliessen. Bei zwei ähnlich benannten Präparaten («Prevenar 13»/«Prevenar 20») mit identischer Indikation ist besondere Aufmerksamkeit geboten. Die Beschwerdegegnerin hat gemäss den Vorbringen der Beschwerdeführerin diese Kontrolle nicht oder ungenügend vorgenommen und damit ihre Sorgfaltspflicht verletzt.

5.6. Die Sorgfaltspflichtverletzung ist conditio sine qua non für den Erfolgseintritt. Hätte die Beschwerdegegnerin die gebotene Präparatkontrolle vorgenommen, hätte sie die Verwechslung erkannt und statt «Prevenar 20» «Prevenar 13» verabreicht. Dieser Eingriff wäre von der erteilten Einwilligung gedeckt gewesen. Der natürliche und adäquate Kausalzusammenhang ist gegeben.

Die Injektion von «Prevenar 20» beeinträchtigt die körperliche Integrität der Beschwerdeführerin. Eines darüber hinausgehenden nachweisbaren Gesundheitsschadens bedarf es für die Tatbestandserfüllung von Art. 125 StGB nicht (siehe oben E. II.4.2 und E. II.5.2).

Der Irrtum der Beschwerdegegnerin über die Präparatidentität beruht – immer ausgehend von der durch die Beschwerdeführerin behaupteten Sachlage – auf der Sorgfaltspflichtverletzung (unterlassene Präparatkontrolle). Der Irrtum ist der Beschwerdegegnerin damit vorzuwerfen (Art. 13 Abs. 2 StGB). Der Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB ist demnach erfüllt.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass man zum selben Ergebnis käme, wenn man von einem Irrtum der Beschwerdegegnerin über die Zulassung des Impfstoffes «Prevenar 20» in der Schweiz für Säuglinge und Kinder ausginge.

6.

6.1. Gemäss Art. 52 StGB sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn Schuld und Tatfolgen gering sind. Diese Gesetzesbestimmung erfasst relativ unbedeutende Verhaltensweisen, welche die Schwere und Härte einer Strafe nicht verdienen. Die Regelung von Art. 52 StGB ist zwingender Natur. Der Gesetzestext sieht vor, dass beide Voraussetzungen (Geringfügigkeit der Schuld und der Tatfolgen) kumulativ erfüllt sind. Die Geringfügigkeit ist aufgrund eines Quervergleichs zu typischen, unter dieselbe Gesetzesbestimmung fallenden strafbaren Handlungen zu beurteilen. Die Würdigung des Verschuldens des Täters richtet sich dabei nach den in Art. 47 StGB aufgeführten Strafzumessungskriterien (u. a. Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, Verwerflichkeit des Handelns, Beweggründe und Ziele des Täters, Vermeidbarkeit der Gefährdung oder Verletzung; vgl. BGE 135 IV 130 E. 5.3.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_45/2016 vom 13. Juni 2016 E. 2.4; RIKLIN, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N 14 ff. zu Art. 52 StGB).

6.2. Als Tatfolgen im Sinne von Art. 52 StGB gelten der eingetretene Schaden sowie die sonstigen Auswirkungen der Tat auf das Opfer. Im vorliegenden Fall sind – gemäss Strafanzeige – keine Gesundheitsschäden bei der Beschwerdeführerin eingetreten (Urk. 11/1 S. 2). «Prevenar 20» wurde gemäss Auskunft des BAG ebenfalls für Kinder entwickelt, dieser Impfstoff enthält die gleichen Inhaltsstoffe wie «Prevenar 13». Sein Sicherheitsprofil und die Reaktogenität unterscheidet sich nicht von «Prevenar 13». Zum Zeitpunkt der Impfung der Beschwerdeführerin war «Prevenar 20» in der EU und den USA für Säuglinge im Alter von zwei bis sechs Monaten für ein 4-Dosenimpfschema zugelassen. Auf die Frage, wie nach der Verabreichung von «Prevenar 20» an die Beschwerdeführerin weiter zu verfahren sei, empfahl das BAG, die Impfserie mit «Prevenar 20» in einem 4-Dosen-Impfschema abzuschliessen (Urk. 11/4). Am 13. Juni 2025 – d. h. rund vier Monate nach der Impfung der Beschwerdeführerin – hat Swissmedic die Zulassung von «Prevenar 20» für ein 4-Dosen-Impfschema auf Säuglinge und Kinder im Alter von sechs Wochen bis fünf Jahren erweitert (https://www.swissmedic.ch/swissmedic/de/home/ueber-uns/publikationen/public-summary-swiss-par/public-summary-swiss-par-prevenar-01.html). Der eingetretene Eingriff in die körperliche Integrität beschränkt sich auf die Injektion selbst. Die Tatfolgen sind damit als geringfügig zu qualifizieren.

6.3. Für eine geringfügige Schuld sprechen folgende Umstände: Die Beschwerdegegnerin handelte ohne Schädigungsabsicht und ausschliesslich zum Wohl der Beschwerdeführerin. Die Verwechslung betraf zwei ähnlich benannte, für dieselbe Indikation bestimmte Präparate. «Prevenar 20» war zum Zeitpunkt des Eingriffs in vergleichbaren Staaten für Säuglinge von zwei bis sechs Monaten zugelassen, vier Monate danach hat auch Swissmedic den Impfstoff für Säuglinge und Kinder im Alter von sechs Wochen bis fünf Jahren zugelassen (siehe oben E. II.6.2). Die Pflichtwidrigkeit liegt in einer Unachtsamkeit bei einem Routinevorgang, es gibt in den vorliegenden Akten keine Hinweise auf eine schwerwiegende oder systematische Missachtung ärztlicher Standards. Weiter bestehen keine Anhaltspunkte für eine Wiederholungsgefahr. Schliesslich handelte die Beschwerdegegnerin ohne eigennütziges Motiv. Das Verschulden beschränkt sich damit auf eine punktuelle

Unachtsamkeit bei einem in heilkundlicher Absicht vorgenommenen Eingriff und ist als geringfügig zu qualifizieren.

Zusammenfassend sind die Voraussetzungen von Art. 52 StGB erfüllt.

7. Im Ergebnis nahm die Staatsanwaltschaft die Untersuchung zu Recht nicht anhand, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

III.

1. Die Beschwerdeführerin unterliegt im Beschwerdeverfahren und hat entsprechend die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf CHF 1'300.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG). Die Gerichtsgebühr ist mit der von der Beschwerdeführerin geleisteten Kaution zu verrechnen. Im Restbetrag ist die Kaution an die Beschwerdeführerin zurückzuerstatten, vorbehältlich allfälliger Verrechnungsrechte des Staates.

2. Aufgrund ihres Unterliegens hat die Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren keinen Anspruch auf Entschädigung.

Es wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf CHF 1'300.– festgesetzt und der Beschwerdeführerin auferlegt.

3. Die Gerichtsgebühr wird mit der von der Beschwerdeführerin geleisteten Kaution von CHF 1'800.– verrechnet. Im Restbetrag wird die Kaution an die Beschwerdeführerin zurückerstattet, vorbehältlich allfälliger Verrechnungsrechte des Staates.

4. Es wird keine Entschädigung zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an:

   - B._____ für sich und die Beschwerdeführerin (per Gerichtsurkunde);
   - die Staatsanwaltschaft See/Oberland (gegen Empfangsbestätigung).

6. Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35*a* des Reglements für das Bundesgericht zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

   Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 12. Juni 2026

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
lic. iur. D. Oehninger	lic. iur. U. Siegl